

**VERWALTUNGSGERICHT KASSEL**



**URTEIL**

**IM NAMEN DES VOLKES!**

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn,  
China

Kläger,

bevollmächtigt:  
Rechtsanwalt

**gegen**

die Bundesrepublik Deutschland vertreten durch das Bundesamt für Migration und  
Flüchtlinge - Außenstelle Gießen -,  
Meisenbornweg 11, 35398 Gießen

Beklagte,

**wegen** Asylrecht

hat das Verwaltungsgericht Kassel - 5. Kammer - durch Richterin am VG Siegner als  
Einzelrichterin auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 18. November 2009 für Recht  
erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens hat der Kläger zu tragen. Gerichtskosten werden nicht  
erhoben.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, falls die Beklagte nicht Sicherheit in entsprechender Höhe leistet.

### **Tatbestand:**

Der Kläger ist chinesischer Staatsangehöriger. Er wendet sich gegen den Widerruf der Feststellung, dass Abschiebungshindernisse hinsichtlich China vorliegen.

Der Kläger reiste nach seinen eigenen Angaben am 08.03.1993 in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte seine Anerkennung als Asylberechtigter, wobei er im wesentlichen angab, dass er wegen der Geburt seines zweiten Kindes, mit dem er die staatlich vorgeschriebene Zahl überschritten habe, mit einer hohen Geldstrafe belegt worden sei, die er nicht habe begleichen können. Seine wirtschaftliche Existenz sei gefährdet gewesen. Er habe sich bei den staatlichen Stellen beschwert, sei danach ohne Gerichtsverfahren für 176 Tage inhaftiert gewesen und danach mit einem gefälschten Pass über Russland und die Tschechische Republik nach Deutschland geflohen.

Das Bundesamt lehnte den Asylantrag mit Bescheid vom 28.05.1993 ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs.1 AuslG hinsichtlich China vorliegen. Gleichzeitig wurde festgestellt, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen. Der Kläger wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen. Für den Fall, dass der Kläger die Ausreisefrist nicht einhalte, wurde ihm die Abschiebung nach Russland oder die Tschechische Republik angedroht. Es bestehe die beachtliche Wahrscheinlichkeit, dass der Kläger bei einer Rückkehr nach China politisch verfolgt werde, da er nicht nur einen Asylantrag gestellt, sondern illegal ausgereist sei.

Auf seine gegen Ziffern 1, 3 und 4 des Bescheides erhobene Klage wurde durch Urteil des Verwaltungsgerichts Gießen vom 05.08.1997 6 E 12076/93 – Ziffer 4 aufgehoben, soweit

dem Kläger die Abschiebung nach Russland angedroht wurde. Im Übrigen wurde die Klage abgewiesen.

Am 26.01.2007 leitete das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ein Widerrufsverfahren ein. Dem Kläger wurde mit Schreiben vom 18.05.2007 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Bevollmächtigten des Klägers nahmen keine Stellung.

Mit Bescheid vom 24.07.2007 widerrief das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die mit Bescheid vom 28.05.1993 getroffene Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs.1 AuslG vorliegen und stellte fest, dass weder die Voraussetzungen des § 60 Abs.1 AufenthG, noch Abschiebungsverbote nach § 60 Abs.2 bis 7 AufenthG vorliegen. Aufgrund der zwischenzeitlich veränderten Sachlage für Rückkehrer nach China sei davon auszugehen, dass die Asylantragstellung i.V.m. illegaler Ausreise bei Rückkehr nicht mehr regelmäßig zu politisch motivierter Verfolgung führe, so dass hinsichtlich des Klägers keine konkrete Verfolgungsgefahr mehr vorliege. Der Kläger habe daher bei Rückkehr auch keine staatliche Maßnahmen i.S.d. § 60 Abs.1 AufenthG zu befürchten. Da dem Kläger keine konkret-individuelle Gefährdung drohe, seien die Voraussetzungen des § 60 Abs.2 bis 7 AufenthG nicht gegeben.

Am 02.08.2007 hat der Kläger Klage erhoben. Eine Prüfung der Frage, ob der Kläger aufgrund seiner illegalen Ausreise i.V.m. dem Verstoß gegen die Ein-Kind-Politik und der langen Unterhaltsentziehung im Falle einer Rückkehr nunmehr vor einer weiteren Diskriminierung hinreichend sicher wäre, habe nicht stattgefunden.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 24.07.2007 aufzuheben.

Mit Beschluss vom 12.06.2009 hat die Kammer den Rechtsstreit der Berichterstatterin als Einzelrichterin zur Entscheidung übertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, der beigezogenen Behördenakten des Bundesamtes (2 Hefte) und der

den Beteiligten mitgeteilten Unterlagen zur Lage in China verwiesen, die zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht worden sind.

### **Entscheidungsgründe:**

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Der Widerrufsbescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlingen vom 24.07.2007 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs.1 S.1 VwGO).

Nach § 73 Abs.1 S.1 AsylVfG in der Fassung vom 19.08.2007 (BGBl.I S. 1970), welche das Gericht gemäß § 77 Abs.1 AsylVfG seiner Entscheidung zugrunde zu legen hat, sind die Anerkennung als Asylberechtigter und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sich die zum Zeitpunkt der Anerkennung maßgeblichen Verhältnisse nachträglich erheblich und nicht nur vorübergehend so verändert haben, dass bei einer Rückkehr des Ausländers in seinen Herkunftsstaat eine Wiederholung der für die Flucht maßgeblichen Verfolgungsmaßnahmen auf absehbare Zeit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen ist und nicht aus anderen Gründen Verfolgung droht (BVerwG, Urte. vom 20.03.2007 – 1 C 21.06 – NVwZ 2007, 1089, und Urte. vom 01.11.2005 – 1 C 21.04 – DVBl. 2006, 511; Hess.VGH, Urteil vom 10.12.2002 – 10 UE 2497/02.A). Ist dagegen der Betroffene nicht „vorverfolgt“ aus seinem Heimatstaat ausgereist, ist für die Prüfung einer jetzt drohenden Verfolgung auch im Widerrufsverfahren der Prognosemaßstab der „beachtlichen Wahrscheinlichkeit“ heranzuziehen (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 21.06.2006 – A 2 S 571/05; BayVGH, Urteil vom 18.01.2000 – 8 B 99.30921).

Die Voraussetzungen gemäß dem festgestellten Abschiebungsverbot nach § 51 Abs.1 AuslG liegen nicht mehr vor, weil nicht ersichtlich ist, dass dem Kläger bei einer Rückkehr in sein Heimatland Verfolgung aus politischen Gründen droht. Soweit dies in der anerkennenden Entscheidung vom 28.05.1993 im Hinblick auf die illegale Ausreise aus

China und Asylantragstellung angenommen wurde, kann diese Prognose nicht aufrechterhalten werden. Bei einer Rückkehr nach China ist allein deshalb nicht mit asylberechtigenden administrativen oder strafrechtlichen Maßnahmen zu rechnen. In seinem Lagebericht vom 14.05.2009 führt das Auswärtige Amt aus, dass die Verletzung von Grenzübertrittsbestimmungen keine politisch begründeten, unmenschlichen oder erniedrigenden Repressalien auslöse. Eine heimliche Grenzüberschreitung werde in der Praxis nur gelegentlich und dann nur mit Geldbußen geahndet. Weiterhin heißt es dort, dass die Asylantragstellung keinen Straftatbestand darstelle. Rückkehrer hätten nur dann mit Repressalien wegen ihres Auslandsaufenthaltes zu rechnen, wenn sie als gefährlich für die Regierung oder die Partei angesehen würden, wofür im Fall des Klägers keinerlei Anhaltspunkte bestehen. Für Verstöße gegen die Ein-Kind-Politik gelte seit dem 01.09.2002 die Rechtslage, dass diese mit empfindlichen Geldbußen geahndet werden könnten. Darüber hinaus bestehe die Gefahr, weitere Nachteile bis zum vorübergehenden Arbeitsplatzverlust zu erleiden. Unabhängig davon, ob dem Kläger noch irgendwelche Repressalien wegen des vor fast 20 Jahren geborenen Kind drohen könnten, wären solche aber nicht asylrelevant.

Soweit der Kläger sich auf eine mögliche Geldbuße beruft, die im Zusammenhang mit dem Verstoß gegen die Ein-Kind-Politik drohen könnte, ist hier kein Zusammenhang mit dem asylrechtlichen Verfolgungsschutz zu erblicken. Der Kläger hat im Übrigen nicht dargetan, zu welchen strafrechtlich ahndungsfähigen Tatbeständen sein Verhalten geführt haben könnte.

Anhaltspunkte für Abschiebungsverbote im Sinne des § 60 Abs.2 – 7 AufenthG sind weder vorgetragen, noch ersichtlich, so dass mit dem Wegfall der Voraussetzungen des § 51 Abs.1 AuslG die Voraussetzungen für den Widerruf gegeben sind.

Als unterliegender Beteiligter hat der Kläger gemäß § 154 Abs.1 VwGO die Kosten des Verfahrens, das gemäß § 83 b AsylVfG gerichtskostenfrei ist, zu tragen.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr.11, 711 ZPO.

## **Rechtsmittelbelehrung**

Die Beteiligten können die Zulassung der Berufung gegen dieses Urteil beantragen. Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem

**Verwaltungsgericht Kassel**

**Tischbeinstraße 32**

**34121 Kassel**

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In ihm sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof besteht gemäß § 67 Abs. 4 VwGO Vertretungszwang. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird.

Bei den hessischen Verwaltungsgerichten und dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof können elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 VwGO).

Siegner